



Römisch-Katholische Pfarrei
Selige Märtyrer

vom Münchner Platz Dresden

Gemeinden St. Marien • St. Antonius • St. Paulus • St. Petrus

Institutionelles Schutzkonzept

— auf Grundlage folgender Dokumente:

- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt am 01.01.2020 (KA 1/2020)
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, erlassen am 01.01.2022 (KA 1/2022)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt am 01.01.2020 (KA 2/2020)

— **Herausgeberin**

Römisch-Katholische Pfarrei Selige Märtyrer vom Münchner Platz Dresden
Bernhardstr. 42
01187 Dresden

Telefon 0351 4676751
Telefax 0351 4717201

E-Mail: pfarramt@selige-maertyrer-dresden.de
www.selige-maertyrer-dresden.de

Stand: 17. Januar 2023

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen.....	4
2. Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung	5
3. Risikoanalyse	7
4. Aus- und Fortbildung	10
5. Verhaltenskodex	11
6. Kommunikations- und Beschwerdewege.....	16
7. Ansprechpersonen und Beratungsstellen	20
8. Prävention und Angebote zur Stärkung.....	23
9. Qualitätsmanagement	24
10. Handlungsleitfaden.....	25

Präambel

Es ist ein zentrales Anliegen der Kirche im Bistum Dresden-Meißen und damit auch in unserer Pfarrei, Kindern und Jugendlichen sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen zu bieten, in denen sie gut begleitet aufwachsen werden und sich entfalten können.

Das Institutionelle Schutzkonzept unserer Pfarrei dient diesem Zweck. Es soll dabei unterstützen, eine Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinhörens und Hinsehens zu schaffen sowie diese zu fördern und zu schulen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen entwickeln.

Über eine solche Grundhaltung jeder Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiters, angestellt oder ehrenamtlich, hinaus soll dieses Konzept schützende institutionelle Strukturen etablieren. Wir wollen dazu beitragen, dass sich Präventionsarbeit nicht in Einzelarbeit erschöpft und werden die Bemühungen um die Prävention sexualisierter Gewalt zusammenführen. Sie werden nach „innen“ (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und nach „außen“ (Gemeinde und Öffentlichkeit) in ihrem Gesamtzusammenhang transparent dargestellt und somit auch kontinuierlich überprüfbar gemacht. Auf der Basis einer wertschätzenden und respektvollen Grundhaltung wird ein „Schirm der Kultur der Achtsamkeit“ aufgespannt. Es wird getragen durch Partizipation der Beteiligten und durch das Schärfen des Bewusstseins für Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen. Dies erfolgt dadurch, dass die einzelnen Präventions- und Schutzstrukturen unserer Pfarrei miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Dieses Schutzkonzept ist auf der Homepage der Pfarrei www.selige-maertyrer-dresden.de und in gedruckter Form öffentlich einzusehen.

Es tritt nach Kenntnisnahme durch das Bischöfliche Ordinariat Dresden am 1. Juni 2021 in Kraft.

1. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen werden gemäß Nr. 1 der Rahmenordnung Prävention verwendet:

„Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Minderjährigen, Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB (wie z.B. §§171, 225, 232-233a, 234, 235, 236).

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche gemäß can. 1395 §2 des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), gemäß can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST und gemäß can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST) und auf Handlungen nach Art. 1§1a) VELM

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der (Sexual-)Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind gebrechliche oder kranke Personen oder Menschen mit Behinderung gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Menschen in Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II auch Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.“¹

¹Nr. 1.2 Rahmenordnung Prävention und § 4 (1) der Ausführungsbestimmungen

2. Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis,

Selbstauskunftserklärung

Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gehören Kleriker und alle weiteren dem Pastoralteam der Pfarrei zugehörigen Personen, die in einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Dresden-Meißen stehen, sowie sämtliche Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis bei der Pfarrei Selige Märtyrer vom Münchner Platz Dresden sind. Personen, die mit einer ehrenamtlichen Aufgabe beauftragt werden sollen, sind in der Regel vorab bereits persönlich bekannt. Die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Akzeptanz in der Pfarrei können auf diese Weise bereits eingeschätzt werden, so dass diese Personen gezielt persönlich angesprochen werden im Hinblick auf neue Aufgaben.

Sofern sich eine bislang unbekannte Person für eine ehrenamtliche Aufgabe anbietet, suchen die Hauptansprechpartner der Gruppen das persönliche Gespräch mit dieser, um o. g. Eigenschaften sowie die charakterliche Befähigung beurteilen zu können. Wenn möglich wird auch mit den bereits tätigen Ehrenamtlichen gesprochen, die die Person möglicherweise kennen und ebenfalls eine Einschätzung abgeben können.

Das Thema Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt und die dazugehörigen Schulungen werden bereits vor der Anstellung bzw. vor der offiziellen Beauftragung der späteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter angesprochen und soll auch bei regelmäßig stattfindenden Gesprächen thematisiert werden. Dabei geht es insbesondere um die Aspekte wertschätzende Grundhaltung, respektvoller Umgang, angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz gegenüber den anvertrauten Personen und Fortbildungs- bzw. Sensibilisierungsbedarf zu dem Thema. Ziel ist ein respektvolles und kollegiales Miteinander und auch die Bereitschaft für andere einzustehen, die unserer Hilfe bedürfen.

Die Gespräche führen die Mitglieder des Pastoralteams bzw. die für einen bestimmten Bereich verantwortlichen und erfahrenen Ehrenamtlichen.

Erweitertes Führungszeugnis

Aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes und der Rahmenordnung Prävention, sind wir verpflichtet, die persönliche Eignung von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchten, zu überprüfen und bei bestimmten Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wir schließen damit aus, dass bei und für uns Personen tätig sind und werden, die bereits wegen einschlägiger Paragrafen (siehe § 72a Absatz 1 SGBVIII) rechtskräftig verurteilt wurden.

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen nicht-pastoralem Personal und ehrenamtlich Engagierten der Pfarrei. Das pastorale Personal ist beim Bistum Dresden-Meißen beschäftigt und unterliegt dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.

Das nicht-pastorale Personal unsere Pfarrei muss dem leitenden Pfarrer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorliegenden Person.

Ein Europäisches Führungszeugnis kann eingesehen werden und steht einem erweiterten Führungszeugnis in der Aussagekraft gleich.

Ehrenamtlich Engagierte müssen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit und Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Diese Einordnung ist im Anhang in der Tabelle „Empfehlung zur Einordnung von Tätigkeiten von Ehrenamtlichen“ abgebildet. Ehrenamtliche, die dies betrifft, bekommen von der Pfarrei eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, mit der sie das erweiterte Führungszeugnis im Einwohnermeldeamt kostenfrei beantragen können. Der Pfarrer oder eine von der Leitung beauftragte hauptamtliche Person nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und dokumentiert dies gemäß Vorgabe. Alle fünf Jahre muss ein erneutes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Auch in diesem Fall verbleibt das erweiterte Führungszeugnis bei der vorliegenden Person. Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden beachtet.

Schutzerklärung

Alle angestellten Personen und regelmäßige Honorarkräfte müssen einmalig eine Schutzerklärung vorlegen, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Durch ihre Unterschrift bestätigen alle Mitarbeitenden auch die Kenntnis und Beachtung des Verhaltenskodex. Die Schutzerklärung beinhaltet die Verpflichtung, vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Vorgesetzten umgehend darüber Mitteilung zu machen. Sie wird in die Personalakte aufgenommen und aufbewahrt.

3. Risikoanalyse

Die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrei „Selige Märtyrer vom Münchner Platz Dresden“ bildet eine Risikoanalyse, die im April 2021 durchgeführt wurde. Das Ziel dabei war, durch die Auswahl der beteiligten Personen die gesamte Pfarrei mit möglichst vielen Gruppierungen in den Blick zu nehmen.

Diese Bestandsaufnahme kann nur eine vorläufige Abbildung von Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten in der Pfarrei darlegen. Es wird angestrebt eine Evaluation regelmäßig durchzuführen, um die jeweilige Ist-Situation kritisch zu hinterfragen, Gefahrenpotentiale festzustellen und implementierte Maßnahmen zu überprüfen sowie bei Bedarf diese anzupassen und neue Maßnahmen umzusetzen.

Durch einen Fragebogen erfolgte die Abfrage bei den Beteiligten zu den nachfolgend benannten Risikobereichen. Nach der Auswertung zu den Ergebnissen bildeten sich Arbeitsgruppen, um u. a. Verhaltensrichtlinien für den Verhaltenskodex und den Beschwerdeweg zu erarbeiten.

Räumliche Situationen

In allen Räumlichkeiten der Pfarrei kann es grundsätzlich zu sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt kommen, wenn ein Täter es darauf anlegt. Dementsprechend ist ein gegenseitiges aufeinander Acht geben und eine Sensibilität für den gegenübertretenden Menschen grundsätzlich wichtig.

Einige Pfarrsäle bergen keine große Gefahr für sexuelle Übergriffe, da diese Räumlichkeiten gut einsehbar sind und es geringe Möglichkeiten gibt, versteckte Handlungen vorzunehmen. Die Sanitär- und Küchenbereiche, Gruppen- und Kellerräume sowie die Sakristei und die Außenanlagen können immer Gefahrenquelle für sexualisierte Gewalt sein. Diese Räume sind abgesondert und teilweise ohne Fenster und werden von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen gleichermaßen genutzt.

Gelegenheiten

Vorrangig sind Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der Pfarrei der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Sie treffen sich in Gruppen regelmäßig auf dem Gelände der Pfarrei und halten sich in den Räumlichkeiten mit Haupt- und Ehrenamtlichen auf. In der Pfarrei gibt es folgende Kinder- und Jugendgruppen sowie Aktivitäten: Erstkommunion, Firmung, RKW, Ministranten, Sternsinger, Frohe Herrgottstunde, Seelsorgerische Begleitung, Kinder- und Jugendchor, Fahrten einzelner Gruppen mit auswärtiger Übernachtung, Instrumentengruppe, Kinder-, Vorjugend- und Jugendtreff, Pfadfinder, Kinderkirche, Religionsunterricht, Tanzkreis.

Eine Gelegenheit zum grenzüberschreitenden Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist, wird versucht zu vermeiden, könnte aber vorkommen, wenn z. B. ein Kind nicht rechtzeitig vom Religionsunterricht, Erstkommunionkurs, Firmkurs etc. abgeholt wird und mit dem jeweiligen Haupt- oder Ehrenamtlichen alleine ist, da dieser die Aufsichtspflicht gewährleisten muss.

Besondere Risiken ergeben sich bei 1:1 Situationen z. B. im Rahmen des Beichtgesprächs und des musikalischen Einzelunterrichts. Hierbei muss auf Grenzverletzungen verbaler und nonverbaler Art geachtet werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass ca. ein Drittel aller wegen sexueller Gewalt an Kindern tatverdächtigen Personen unter 18 Jahren sind (PKS Bundeskriminalamt 2019). Vor diesem Hintergrund gewinnt die Aufmerksamkeit für grenzachtendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen große pädagogische Bedeutung.

Entscheidungsstrukturen

Es gibt vor allem unausgesprochene Verhaltensregeln von Nähe und Distanz im normalen Alltag der Gemeinde im Umgang der Haupt- und Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen. Einige Gruppen bzw. Kreise haben schon eine gute Teamkultur, d.h. Entscheidungen werden im Team getroffen und reflektiert. Aber nicht bei allen Gruppen und Kreisen ist transparent, wie Entscheidungen getroffen werden.

In der Pfarrei gibt es derzeit kein Beschwerdesystem für Schutzbefohlene. Die Kommunikations- und Verfahrenswege beim Verdacht von sexuellem Missbrauch sind nicht bekannt. Im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes wird der Beschwerdeweg sowie Handlungsleitlinien erarbeitet. Danach werden diese veröffentlicht sowie u. a. in den Gruppen und Kreisen transparent kommuniziert. Ziel ist ein dauerhafter transparenter Informations- und Kommunikationsfluss.

Alle Verantwortlichen haben die Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotentialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in der Pfarrei.

Personalverantwortung

Welche Kriterien erfüllt sein müssen, um sich als Ehrenamtlicher in den verschiedenen Bereichen einbringen zu können, ist nicht bekannt und sollte dringend verschriftlicht werden um mehr Transparenz zu erlangen.

Die Personen, die in der in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, weisen noch nicht alle die Teilnahme an den Präventionsschulungen sowie die Unterlagen zum Führungszeugnis und weiteren Erklärungen nach. Ziel der Pfarrei ist, dass alle Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und alle Ehrenamtlichen, die mit hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, an einer Präventionsschulung teilnehmen sowie die erforderlichen Unterlagen im Pfarramt vorlegen. Jugendliche Ehrenamtliche, die eine Kindergruppe leiten bzw. im Team von RKWs o.ä. mitarbeiten, werden aufgefordert eine Gruppenleiterschulung zum Erwerb der Juleica (Jugendleitercard) zu besuchen, die auch eine Präventionsschulung beinhaltet.

Grundlegend ist festzustellen, dass das Risiko für sexualisierte Gewalt strukturell schon dadurch existiert, dass Kinder- und Jugendarbeit stattfindet. Die MHG-Studie hat herausgearbeitet, „dass es sich beim Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker der katholischen Kirche nicht nur um das Fehlverhalten Einzelner handelt, sondern dass das Augenmerk auch auf die für die katholische Kirche spezifischen Risiko- und

Strukturmerkmale zu richten ist, die sexuellen Missbrauch Minderjähriger begünstigen oder dessen Prävention erschweren.“²

Im Rahmen der Pfarrei sollte v. a. auf zwei, neben den aus der Zivilgesellschaft bekannten, Risikofaktoren geachtet werden, die laut MHG-Studie das Missbrauchsverhalten beeinflussen könnten: die katholische Sexualmoral und die klerikalen Machtstrukturen.

²MHG Studie Endbericht Zusammenfassung,
(https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-Endbericht-Zusammenfassung.pdf)

4. Aus- und Fortbildung

Alle Personen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarrei, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen an einer Präventionsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt teilnehmen. Informationen zum zeitlichen Umfang, Kriterien und Zielgruppen sind im § 8 der Ausführungsbestimmungen zu finden.

Dabei wird auch vermittelt, dass eine bestimmte innere Haltung zum respektvollen Umgang miteinander notwendig ist und es werden mögliche Interventionsschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt erläutert. Folgende Themen sind Inhalt dieser Schulungen:

- Formen Sexualisierter Gewalt
- Angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis und respektvoller Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Perspektive von Betroffenen und Folgend sexualisierter Gewalt für sie
- Täterstrategien und Opferverhalten
- Verfahren und Handlungsleitfäden bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt
- Prävention in Strukturen und Institutionen

Für MitarbeiterInnen mit pastoralem, pädagogischem Auftrag finden nach fünf Jahren Auffrischungs- bzw. Intensivierungsschulungen statt, auch ehrenamtlich Tätigen wird es dringend empfohlen nach 5 Jahren eine Auffrischung zu machen.

5. Verhaltenskodex

Einleitung und Motivation

Jede einzelne Person, die sich in die Kirchgemeinde einbringt, tritt mit anderen in Austausch. Damit einher geht die Frage nach dem Selbstverständnis, wie wir unseren Mitmenschen begegnen wollen und wie wir auf sie wirken. Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, dass all unsere Interaktionen Auswirkungen haben. Jeder Einzelne übernimmt in diesem Kontext soziale Verantwortung, gerade auch für schutzbedürftige Menschen. Zu ihnen zählen Kinder und Jugendliche aber auch alle anderen Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Sie bedürfen des besonderen Schutzes vor jeglicher Form von Druck und Gewalt.

Ziel dieses Verhaltenskodex ist es, allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zur Orientierung und zur Anregung zu dienen, sich der persönlichen Beweggründe und der eigenen Wirksamkeit bewusst zu werden. Grundlage für die Arbeit mit anderen Menschen sind christliche Werte.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Unsere Gemeinden leben durch Beziehungen. Gerade bei den vielfältigen Veranstaltungen, aber auch im Gespräch auf dem Kirchhof gehen wir miteinander in Beziehung. Dabei ist auf eine gute Balance von Nähe und Distanz zu achten. Ohne emotionale Nähe sind Beziehungen und damit Seelsorge nicht denkbar und auch praktisch nicht möglich. Ein Zuviel an Nähe kann zu Unwohlsein führen und unter Umständen Abhängigkeiten schaffen. Darum ist es wichtig, gut auf sich selbst und die jeweils involvierten Personen zu achten und das Verhältnis von Nähe und Distanz kritisch zu reflektieren. Folgende Fragen können Denkanstöße geben:

- Welcher Rahmen ist für eine Veranstaltung angemessen?
- Was macht es mit mir, wenn ich in Beziehung zu meinen Mitmenschen gehe?
- Wie kann ich grenzüberschreitende Situationen wahrnehmen und angemessen reagieren?
- Ist es möglich, dass Veranstaltungsorte von Dritten eingesehen werden?
- Wie transparent gehe ich mit den Beziehungen um, welche im Gemeindealltag entstehen?

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt an sich ist nichts Verwerfliches! Einen Mitmenschen in den Arm zu nehmen kann Verbundenheit ausdrücken oder Anteilnahme verdeutlichen. Ein Kleinkind an die Hand zu nehmen, um Halt zu geben oder hochzuheben, um zu trösten, kann situationsabhängig wichtig sein. Das Ausmaß des Körperkontaktes soll jedoch stets dem Anlass entsprechen und im Einverständnis aller Beteiligten erfolgen. Ein Kind soll genauso wie ein Erwachsener gefragt werden, ob es wünscht in den Arm genommen zu werden. Es gilt, sensibel für Signale zu sein, wenn es sich wieder lösen möchte oder Abstand einfordert. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, wenn ein Kind auf den Schoß genommen werden möchte. In jedem Fall

ist das Berühren von Geschlechtsteilen zu unterlassen und zu unterbinden! Weiterhin soll sich die Bezugsperson der eigenen Empfindungen bewusst sein, die diese Nähe möglicherweise auslöst. Für die Grenzwahrung ist immer die Bezugsperson verantwortlich.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und nonverbale Kommunikation treten wir miteinander in persönliche Beziehung. In beiden Kommunikationsarten kann ein Gegenüber anerkannt, gefördert, aber auch verletzt werden. Auch der Kleidungsstil ist nonverbale Kommunikation und soll dem Anlass und den Teilnehmern entsprechend angemessen sein. Um sexuelle Irritationen zu vermeiden, ist neben dem Kleidungsstil auf die Wortwahl zu achten. Sexualisierte Sprache, beispielsweise in Form von besonderen Kosenamen, Bemerkungen oder als Witz gemeinten Sprüchen, ist für alle Personen tabu. Verbal und nonverbal ist darauf Wert zu legen, dass keinerlei Diskriminierung, Herabwürdigung, Beleidigung, Grenzverletzung, Einschüchterung und Drohung geäußert werden. Absoluter Gewaltverzicht ist selbstverständlich. Vielmehr soll der Kommunikationsstil wertschätzend, respektvoll und zielgruppengerecht sein. Sexualität und Gewalt werden ausschließlich im pädagogisch notwendigen sowie inhaltlich sachlichen Kontext in einem angemessenen Ausmaß thematisiert. Dies schließt ein, individuelle Grenzen aller Beteiligten zu respektieren. Rückmeldungen in diesen Themenbereichen sind besonders achtsam zu reflektieren und das Verhalten beziehungsweise die inhaltliche Gestaltung umgehend anzupassen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen soll positiv gefördert werden, insbesondere ein professioneller Umgang in der digitalen Kommunikation (z. B. sozialen Netzwerken). Betreuungs- und Leitungspersonen müssen die Auswahl ihrer medialen Materialien und Angebote (z. B. Filme, Fotos und Spiele) stets an einem achtsamen Umgang miteinander und dem Jugendschutz ausrichten. Während Veranstaltungen sollten elektronische Kommunikationsgeräte und -kanäle nur in einem notwendigen Mindestmaß genutzt werden, damit die persönliche und direkte Begegnung im Vordergrund stehen kann.

Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos, Tonspuren und Videos steht unter dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, was vor allem das Recht am eigenen Bild bedeutet. Vor dem Anfertigen von Fotos, Tonaufnahmen und Videos ist von Kindern und Jugendlichen die bewusste Zustimmung einzuholen – und zwar sowohl durch sie selbst als auch auf dokumentierbare Weise (z. B. schriftlich mit persönlicher Unterschrift oder per eindeutig formulierter E-Mail) durch eine sorgeberechtigte Person.

Persönliche Informationen über jegliche Personen sind strikt diskret zu behandeln. Als Kommunikationswege kommen nur solche in Frage, die der Europäischen Datenschutzgrundverordnung entsprechen.

Für gewaltverherrlichende, rassistische sowie pornographische Datenträger, Drucksachen und elektronische Spiele sind Erwerb, Verwendung und Weitergabe grundsätzlich verboten. Die Begleitpersonen sind aufgefordert, auf eine gewaltfreie Verwendung elektronischer Medien und Geräte (z. B. Smartphone, Kamera, Internet, soziale Netzwerke) durch die Teilnehmer zu bestehen und bei bekannt gewordenen Verstößen unverzüglich und bewusst

einzuschreiten. Dies kann auch bedeuten, Sorgeberechtigte, eine höhere Leitungsebene und professionelle Hilfe einzubeziehen.

Respektieren der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden Menschen ist ein hohes Gut, das es zu schützen gilt. Besonderes Augenmerk liegt auf den Orten und Handlungen, an denen ein Eingriff erfolgen kann oder muss. Dazu zählt insbesondere das Miteinander in Toiletten- und Waschräumen. Es reicht nicht, darauf zu achten, dass diese nur von gleichgeschlechtlichen Erwachsenen betreten werden, denn auch hier sind Übergriffe möglich. Vielmehr ist auf die persönliche Haltung zu achten, wie ich schutzbedürftigen Menschen an diesen Orten begegne.

Geschenke und Vergünstigungen

Geldwerte wie ideelle Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen sind ausgewogen einzusetzen. Bei unzureichender Ausgewogenheit können rasch Abhängigkeitsgefühle entstehen, vor allem, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zuteilwerden (z. B. Sprechen eines Tischgebets, Anzünden und Auslöschen von Kerzen, zu Wort kommen lassen in Fragerunden). Ebenso sollen Begleit- und Leitungspersonen achtsam sein, sich durch die Annahme von Geschenken nicht in eine emotionale Abhängigkeit von einzelnen Teilnehmern zu begeben. Das Austeilen und die Annahme von Geschenken sind jedoch grundsätzlich nicht verwerflich, solange transparent und deutlich ein Bezug mit der konkreten Aufgabe öffentlich gemacht wird.

Interventionsmaßnahmen

Sollte es notwendig sein, die Überschreitung bestehender Regeln zu thematisieren, ist eine Bloßstellung der verursachenden Person zu vermeiden. Ziel der Intervention soll es sein, eine Einsicht in die Notwendigkeit der Regeleinhaltung zu erwirken. Eine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Tat kann zielführender sein und Lernprozesse ermöglichen. Hilfreich kann die Fokussierung auf konkrete Lösungen und einer möglichen Wiedergutmachung sein, statt das Fehlverhalten in den Vordergrund zu stellen. Sanktionierungen müssen mit dem Fehlverhalten in direktem Bezug stehen. Sie sollen nie von einer Person allein festgesetzt werden und sind mit Augenmaß festzulegen. Einschüchterungen, Druck, Willkür und freiheitsentziehende Maßnahmen sind untersagt! Außerdem ist die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

Diese sind im Hinblick auf die Präventionsmaßnahmen eine besondere Herausforderung und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Veranstaltungen mit Übernachtungen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert. Sie sprechen viele unterschiedliche Erfahrungsebenen an, die in Veranstaltungen ohne Übernachtung nicht aktiviert werden können. Grundsätzliche Regeln dabei sind:

- 1) Für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen – auch in Kleingruppen – sollen nach Möglichkeit immer zwei erwachsene Personen zur Verfügung stehen.

- 2) Fahrten mit Teilnehmern verschiedener Geschlechter müssen von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet werden. Das Verhältnis sollte annähernd der Geschlechterverteilung der Teilnehmer entsprechen.
- 3) Schutzbefohlene und Begleitpersonen übernachten in getrennten Räumen. Sowohl die Teilnehmer als auch die Begleitpersonen übernachten jeweils nach Geschlechtern getrennt.
- 4) Übernachtungen von Schutzbefohlenen in Privatwohnungen von Begleitpersonen, unabhängig von deren Funktion, sind nicht gestattet.
- 5) Leitungs- und Begleitpersonen sollen sich nicht alleine mit nur einer Schutzbefohlenen Person in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen aufhalten.
- 6) Die Intimsphäre muss besonders beachtet werden. Gemeinsame Körperpflege von Begleitpersonen und Schutzbefohlenen ist nicht statthaft. Niemand darf im unbedeckten Zustand (z. B. beim Umziehen, Duschen etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- 7) Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu respektieren. Es soll auf dem Verständnisniveau der hilfsbedürftigen Person kommuniziert werden, welche Behandlung und warum sie notwendig ist. Im Bedarfsfall sind Sorgeberechtigte zu informieren und professionelle Hilfe einzubeziehen.
- 8) Jede Form von verbaler und nonverbaler Gewalt wie Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Möglicherweise geäußerte Einwilligungen von Teilnehmern in jegliche Form von Gewalt dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmer vorliegt.
- 9) Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig, kann aber aus pädagogischen Gründen untersagt werden. Der Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln ist untersagt.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen von den in den Punkten 1 bis 5 genannten Regeln kommt. Dies muss im Vorfeld der Veranstaltung transparent gemacht werden und bedarf einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Umgang bei Verletzung von Fürsorgepflichten bzw. Übertretung des Verhaltenskodex

In der Pfarrei pflegen wir eine beschwerdefreundliche Kultur und verstehen Beschwerden als Chance zur Verbesserung und Weiterentwicklung. Auch die Kinder werden motiviert, angstfrei ihre Beschwerden zu formulieren und gemeinsam nach konstruktiven Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten sind dabei stets zu beachten.

Folgende Regeln tragen zur Klärung bei:

- Transparente Kommunikation,

- in der Kinder- und Jugendarbeit gibt es keine von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeordnete Geheimhaltung,
- im Verdachtsfall werden „Beschuldigte“ und „Opfer“ so rasch wie möglich getrennt.

Konsequenzen sind mit Augenmaß und dem Vorfall angemessen zu ziehen. Die Entscheidung soll erst getroffen werden, nachdem alle involvierten Seiten ihre Wahrnehmungen geschildert haben. Sie ist von mindestens zwei Personen zu treffen. Konsequenzen eines Fehlverhaltens können sein:

- Mitarbeitergespräch,
- Präventionsnachs Schulung,
- Forderung einer Täterberatung,
- Aussetzen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Personen, zwischen denen ein Machtgefälle in jeglicher Hinsicht besteht (gegebenenfalls zeitweise),
- Hausverbot.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (oder: „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“?)

Eine Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen in der Pfarrei steht Menschen mit Beeinträchtigungen grundsätzlich offen und ist bei Bedarf durch unterstützende Maßnahmen oder Assistenz dem Aufwand angemessen zu ermöglichen. Diskriminierungen auf Grund von Beeinträchtigungen sind sofort zu unterbinden und aufzuklären. Entsprechende bildende Maßnahmen werden in der Pfarrei für alle Gruppen und Kreise zugänglich gemacht.

Auf wertschätzende, verständliche Kommunikation ist besonders zu achten. Schutzbefohlene mit Beeinträchtigungen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen immer ernst genommen werden, auch wenn ihre Äußerungen möglicherweise nicht leicht zu verstehen sind.

Absprachen zwischen Sorgeberechtigten und Team, die einer Teilhabe an Veranstaltungen dienen, sollen im Vorfeld erfolgen. Dies betrifft insbesondere den Betreuungsbedarf für pflegerische Tätigkeiten, also körpernahe Handlungen. Wenn vertraute Betreuungspersonen anwesend und zuständig sind, sind die Bedürfnisse und das Vorgehen abzusprechen. Bei kurzfristiger Übernahme von Pflegesituationen sind die Eltern bzw. Bezugspersonen zu informieren. Genaue, schriftliche Festschreibung von Pflege- und Unterstützungshandlungen wird empfohlen, um sexuelle Übergriffe deutlich von pflegerischen und unterstützenden Handlungen zu unterscheiden.

Nein sagen ist immer erlaubt! Dadurch verliert keine Person ihren Anspruch auf Unterstützung oder Pflege.

6. Kommunikations- und Beschwerdewege

Grundlagen zu Beteiligung und Beschwerdemanagement

Beteiligung und Beschwerde verdeutlichen ein Handlungsprinzip, das **Meinungsoffenheit** und **Ernsthaftigkeit** gegenüber den Mitsprachemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen signalisiert und deren Anliegen, Nöte und Wünsche wahrnimmt.³

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen und sind Mindeststandards. Sie sind in diesem Schutzkonzept verankert und können eingefordert werden.

Das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung – Kinderrechte, die heute in vielen Staaten für selbstverständlich gelten, sind in anderen noch Wunschträume. Damit die Rechte der Kinder überall auf der Welt respektiert werden, hat die internationale Staatengemeinschaft ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet: die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN). Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention legen auf 20 Seiten Versorgungs-, Schutz- und Beteiligungsrechte für Kinder fest und gibt ebenso vor, dass Kinder bei Verletzung ihrer Rechte Beschwerde einlegen können.

Kinder haben also nicht nur das Bedürfnis ihre Sichtweise kundzutun, sie haben auch das Recht dazu. (Der Paritätische Gesamtverband)

Ziel von Beschwerdemanagement in pastoraler Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit soll ein sicherer und verbindlicher Raum sein, Kinder und Jugendliche sollen gesetzeskonform vor Gefährdung geschützt werden.

Es gibt feste Vorlagen, Vorgaben und Abläufe die zu jeder Zeit bekannt und zugänglich sind.

Haupt und Ehrenamtliche Mitarbeiter Ehrenamtliche und Mitarbeiter sollen Kinder und Jugendlichen Ehrenamtlichen angemessenes Tun vermitteln und Grenzen erläutern, den Rahmen zur Vermeidung machtvollen Handelns stecken.

Wege und Methoden des Beschwerdemanagements

Feststellung zu möglichen Wegen (Ablaufschemas) bei:

Ein Kind/Jugendlicher schildert

- eigene Erfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt außerhalb / innerhalb der Gemeinde
- Erfahrungen eines anderen Kindes, das ihm von erlebter Gewalt erzählt hat
- Wahrnehmungen, dass grenzverletzendes Verhalten gesehen/erlebt wurde
- dass machtvolle, unangemessene oder ungerechte Maßnahmen erlebt wurden

³isa münchen

Mitarbeitender schildert*

- Informationen eines Kindes, das sich ihm zu erlebter (sexualisierter) Gewalt außerhalb/ innerhalb der Gemeinde anvertraut hat
- Erfahrungen eines Kindes, das ihm von Mitteilungen eines anderen Kindes zu erlebter (sexualisierter) Gewalt außerhalb/ innerhalb der Gemeinde
- Wahrnehmungen, dass grenzverletzendes Verhalten gesehen/erlebt wurde
- dass machtvoll, unangemessene oder ungerechte Maßnahmen erlebt wurden

(*betrifft ebenso pastorale Mitarbeiter)

Eltern geben pastoralen Mitarbeitern Rückmeldungen zu

- dem eigenen Kind das sich zu erlebter (sexualisierter) Gewalt außerhalb/ innerhalb der Gemeinde ihnen anvertraut hat
- Erfahrungen eines Kindes, das dem eigenen Kind sich zu erlebter (sexualisierter) Gewalt außerhalb/ innerhalb der Gemeinde anvertraut hat
- grenzverletzendem Verhalten von anderen Kinder, Ehrenamtlichen, pastoralen Mitarbeitern

Ehrenamtliche oder Hauptamtliche Mitarbeitende erleben

- verbalen oder tätlichen Übergriff
- grenzverletzendes Verhalten durch andere Kinder, anderen Ehrenamtlichen, pastoralen Mitarbeiter, sonst. Personen
- sexualisierter, körperlicher oder verbaler Gewalt

Beschwerde Maßnahmen

In der Pfarrei werden Menschen insbesondere Kinder und Jugendliche durch

- Plakate im Aushang aller Gemeinden
- Hinweis im Pfarreiblatt und auf der Internetseite
- Wiederkehrende Thematisierung im Alltag insbesondere bei Kinder und Jugendgruppen sowie bei Abstimmungen von Erwachsenen die in der Kinderpastoral tätig sind

auf die Möglichkeit einer Beschwerde aufmerksam gemacht

Mögliche Beschwerdethemen sind:

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Vereinbarte Regeln in Gruppe/Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe/Einrichtung stören

...

Die Beschwerde kann (auch anonym) gerichtet werden:

- an alle (pastorale) Mitarbeitenden, insbesondere den Pfarrer,
- an die Präventionsbeauftragten Herrn Guzy

- Persönlich, schriftlich, telefonisch, per Email
- Auswertungsrunden in der Gruppe oder nach den Veranstaltungen
- Beschwerdeboxen in jeder Gemeinde, die unter Aufsicht des Präventionsbeauftragten stehen

Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet. Die Mitarbeitenden werden unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. von Leitungspersonen die Beschwerde versuchen zu klären, ggf. werden sie den Präventionsbeauftragten oder entsprechende Personen von der Präventionsstelle des Bistums einbeziehen.

Dies wird durch den Präventionsbeauftragten dokumentiert und im Pfarrbüro unter Verschluss aufbewahrt.

Die beschlossenen Maßnahmen werden eingeleitet und die Umsetzung wird nach einem angemessenen Zeitabstand überprüft.

Methoden zum Beschwerdemanagement

Leitbild:

- Mit einer Beschwerde äußern Kinder und Jugendliche ihre Unzufriedenheit bzw. Unsicherheit im Umgang mit der Situation.
- Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden ist es, Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und diese möglichst abzustellen.
- Des Weiteren werden die Beschwerdeursachen zur Weiterentwicklung benutzt, um damit verbundenen negativen Auswirkungen vorzubeugen.
- Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht,
- Die Mitarbeitenden sind für Beschwerden offen.
- Beschwerden werden auf der Grundlage eines einheitlichen Bearbeitungsverfahrens zügig und sachorientiert bearbeitet.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserer Kinder- und Jugendarbeit.

Angemessener und offener Umgang mit Beschwerden:

- Alle im Kinder- und Jugendpastoral Verantwortlichen sind für den Umgang mit Beschwerden geschult.
- Alle im Kinder- und Jugendpastoral Verantwortlichen wissen um die negativen Auswirkungen des unprofessionellen Umgangs mit Beschwerden.
- Alle im Kinder- und Jugendpastoral Verantwortlichen reflektieren ihre eigene Haltung dazu regelmäßig.
- Alle im Kinder- und Jugendpastoral Verantwortlichen sind sensibel für die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen.
- Ein standardisiertes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist eingeführt.

Die Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen wird regelmäßig ermittelt.

Es wird ihnen Raum und Zeit für die Äußerung von Unzufriedenheit gegeben, z. B. durch Befragung der Jungen und Mädchen, kreative Meinungsäußerungsmethoden, Wunsch- und Meckerkasten, (Kinder)Sprechstunde ...

Kinder und Jugendliche sind mit der „Beschwerdekultur“ in der Pfarrei vertraut.

Kinder und Jugendliche wissen, dass sie sich mit ihren Beschwerden an die Mitarbeitenden wenden können. Sie machen die Erfahrung, dass sie mit ihren Beschwerden ernst genommen werden

Ziel von Maßnahmen zur Beteiligung

- Gestaltung von transparenten Rahmenbedingungen, um Machtmissbrauch, Missbrauch und Gewalt vorzubeugen
- keinen Raum ermöglichen für grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten
- Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen in die Gestaltung pastoraler Angebote für die Zielgruppe

7. Ansprechpersonen und Beratungsstellen

Präventionsfachkraft für die Pfarrei Selige Märtyrer vom Münchner Platz

Joachim Guzy

Tel.: 0160 / 8410 963

info@joachimguzy.de

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert

Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden

Telefon 0351 31563-251

julia.eckert@bddmei.de

praevention@bddmei.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Bischöflich beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige (auch ehrenamtlich) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bistum Dresden-Meißen

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie - Chemnitz

Ursula Hämmerer

Tel.: 0173 5365222

Mail: ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Rechtsanwalt - Dresden

Dr. Michael Hebeis

Tel.: 0172 3431067

Mail: ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Psychologin - Leipzig

Manuela Hufnagl

Tel.: 0162 1762761

Mail: ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Erfahrene Fachkräfte nach § 8a und 8b SGB VIII

(andere Begriffe: Kinderschutzfachkraft, Isopak, u.A.)

Kontaktdaten von insoweit erfahrenen Fachkräften im Bistum Dresden-Meißen finden Sie auf der folgenden Seite. Über die örtlichen Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe können Sie erfahren, wer darüber hinaus vor Ort für diese Aufgabe bereit und qualifiziert ist.

Bildungsgut St. Benno Schmochtitz

Thomas Kadenbach

Schmochtitz Nr. 1

02625 Bautzen

Tel.: 035935 2314

thomas.kadenbach@bg-schmochtitz.de

**Jugendreferent Dekanatsstelle Chemnitz
Dekanatsstelle der Jugendseelsorge**

Johannes Köst

Gießerstraße 36

09130 Chemnitz

Tel.: 0371 4041686

dekanatsjugend.chemnitz@gmx.de

Fachberatungsstellen

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.

Heinrichstr. 12

01097 Dresden

Tel.: 0351 80 10 139

dresden@opferhilfe-sachsen.de

andere regionale Beratungsstellen unter: www.opferhilfe-sachsen.de

Shukura

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Königsbrücker Straße 62

01099 Dresden

Tel.: 0351 47 94 444

info22@awo-kiju.de

www.awo-shukura.de

Kinderschutzzentrum Leipzig

Brandvorwerkstraße 80

04275 Leipzig

Tel.: 0341 96 02 837

info@kinderschutz-leipzig.de

www.kinderschutz-leipzig.de

Professionelle Beratung in Fragen von sexueller Gewalt

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Dresden-Meißen

Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 8044430

Mail: angelika.fischer@bistum-dresden-meissen.de

und efl-beratung.dresden@bistum-dresden-meissen.de

AWO Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien-Ausweg;

Hüblerstr.3 01309 Dresden

Tel: 0351 / 3158840

Mail: ausweg@awo-kiju.de

Opferhilfe Sachsen e.V.

Heinrichstr. 12 01097 Dresden

Tel: 0351 / 8010139

Mail: dresden@opferhilfe-sachsen.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon 0800 2255530

Ökumenische Telefonseelsorge

Telefon 0800 1110111 bzw. 0800 1110222

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon 116 111 oder 0800 111 0333

Elterntelefon

Telefon 0800 1110550

Kinder- und Jugendnotdienst Dresden

Notruf 0351 2754004

8. Prävention und Angebote zur Stärkung

Ziel von „Stärkung“

Im Rahmen aller Maßnahmen der pastoralen Kinder- und Jugendarbeit sollen

- alle Beteiligten Unklares, Unangenehmes und ... offen ansprechen können, von Anfang an
- Ehrenamtliche sensibilisiert sein für einen guten Blick rund um das Wohl des Kindes
- Verantwortliche zuhören können, nachfragen nicht ausfragen
- Verantwortliche aufmerksam und besonnen handeln
- Gefährdungssituationen vorgebeugt werden können
- durch klare Regelungen Orientierung und Sicherheit gegeben werden

Zielgruppen von Stärkungsmaßnahmen

Kinder und Jugendliche

Maßnahmen zur Stärkung sollen bewirken, dass Kinder und Jugendliche

- die eigenen Rechte kennen
- sich angstfrei und offen in Gemeinde bewegen können
- wissen, wer für Ansprache zur Verfügung steht
- nein sagen können, widersprechen dürfen
- zu wissen, dass es in Ordnung ist, etwas nicht zu tun, was man nicht okay findet
- eigene Grenzen wahrnehmen und benennen können

Maßnahmen zur Stärkung sollen bewirken, dass ehrenamtlich Tätige

- wissen, wer für Ansprache zur Verfügung steht, wenn ihnen selbst grenzverletzendes Verhalten begegnet ist oder sie es von Kindern/Jugendlichen erzählt bekommen
- sensibilisiert werden für Grenzen und Grenzverletzungen
- genau über ihre Rechte und Pflichten informiert sind

Maßnahmen zur Stärkung sollen bewirken, dass pastorale Mitarbeiter

- sensibilisiert werden für Grenzen und Grenzverletzungen
- wissen, wer für Ansprache zur Verfügung steht, wenn sie es von Kindern/Jugendlichen erzählt bekommen
- genau über ihre Rechte und Pflichten informiert sind

Angebote, konkrete Handlungsschritte und Unterstützungsangebote

- jährliche Präventionsschulungen, ggf. mit veränderten Schwerpunkten
- Sexualität von Kindern, Jugendlichen – ein Fachtag
- Kinderrechte – für Kinder erklärt
- Kinderrechte – für Erwachsene erklärt
- Starkmachtag

Hier zu präzisieren:

- wie oft, für wen, wer finanziert, wer führt durch
- Leitfaden im Gemeindehaus offen aushängen
- Ansprechpartner innerhalb der Gemeinde für Gewaltthemen offen aushängen

9. Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in der Pfarrei sehen wir dieses Schutzkonzept als einen Grundstein. Er soll regelmäßig auf Angemessenheit und Aktualisierungs-, Verbesserungs- und Konkretisierungsbedarf überprüft werden. Außerdem sollen künftig auch Ideen, Kritik und Anregungen in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit aufgenommen werden.

Des Weiteren wird eine Kultur angestrebt, in der über das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in unterschiedlichen Gremien der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Treffen der verschiedenen Gruppen diskutiert wird, um über diese Erfahrungsaustausche und ggf. auch gezielte Rückfragen einzelner Pfarreimitglieder weitere Optimierungsmöglichkeiten zu erschließen.

Spätestens nach fünf Jahren, bei relevanten strukturellen Veränderungen – z. B. Wegfall von Gruppen – oder nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt wird das Schutzkonzept erneut überprüft und ggf. angepasst. Dabei sollen auch aktuelle Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt berücksichtigt werden.

10. Handlungsleitfaden

Neben den unteren Leitfaden kann die Broschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ detaillierte Informationen über Vorgehen bei Grenzverletzungen.

Handlungsfaden 1 bei Mitteilung durch mögliches Opfer

Was tun und was nicht tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?



Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Keine »Warum«-Fragen (können Schuldgefühle auslösen), keine Suggestivfragen.
Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn ein Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den potenziellen Täter bzw. die potenzielle Täterin.

Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!
Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen & ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (»Wer?« »Was?« »Wo?«), Ängste und Widerstände des Kindes beachten.
Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Loben und entlasten!
Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen. »Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!«

Vertraulichkeit!
Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. »Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg«, **aber auch erklären** »Ich werde mir Rat und Hilfe holen.«

Dokumentieren!
Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig- möglichst wörtlich - dokumentieren.

Sich selber Hilfe holen
Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren und weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!
Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.

Handlungsfaden 2 bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Was tun und was nicht tun, bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?



Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.

Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.

Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen

Kontakt zu Kind behutsam intensivieren!
Sich als Vertrauensperson anbieten, »Du hast dich verändert«, »Ich mache mir Sorgen«. Gesprächsangebote machen »Willst du mir etwas erzählen?« »Soll ich dich etwas fragen?«, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass das Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.

Dokumentieren!
Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig-möglichst wörtlich - dokumentieren.

Vier-Augen-Prinzip!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen
Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren & weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!
Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.

Gültigkeit und salvatorische Klausel

Der Verhaltenskodex wird allen Personen vorgelegt, die sich im Bereich der Pfarrei für Kinder, Jugendliche und alle anderen Menschen mit besonderen Bedürfnissen engagieren. Sollten sich Details dieses Verhaltenskodex als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Gültigkeit des Verhaltenskodex im Übrigen unberührt.

Der Pfarrer der Pfarrei „Selige Märtyrer von Münchner Platz“ – oder die von ihm dafür beauftragte Person – verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Bestimmungen in den Verhaltenskodex unter Einbeziehung eines entsprechenden pastoralen Gremiums aufgenommen oder angepasst werden, die dem Geist und dem Zweck des Verhaltenskodex entsprechen.

Die Unterschrift unter die gemeinsame Schutzklärung ist die Einverständniserklärung mit unseren Richtlinien zum Umgang miteinander und dient unserer Dokumentation.